

**Landeskriminalamt  
Nordrhein-Westfalen**



Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 103452, 40025 Düsseldorf

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

**-Per Postzustellungsurkunde-**

23.06.2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
(bei Antwort bitte angeben)  
ZA2-57.03.01-536/17

Auskunft erteilt:

**Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz NRW  
(IFG NRW)**

1. Ihre elektronische Anfrage vom 06.03.2017
2. Meine Schreiben vom 06.04.2017
3. Ihre Adressmitteilung vom 10.04.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Bezugsnachricht zu 1. beantragen Sie die Übersendung sämtlicher interner Anleitungen, Hinweise und Weisungen, die in Zusammenhang mit „Nafri“-Delikten stehen, darunter die „Eigensicherungshinweise NAFRI“ sowie die Definition von „Nafri“-Delikten.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u. a. gegenüber Behörden des Landes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen, soweit keine Ablehnungsgründe gemäß §§ 6 ff. IFG NRW bestehen.

Ihren Antrag werde ich nach kriminalfachlicher Abstimmung in meinem Haus aufgrund vorliegender Ablehnungsgründe nach § 6 lit. a) IFG NRW bei einzelnen Themenkomplexen Ihrer Anfrage lediglich teilweise beauskunften, da eine umfängliche Beantwortung die Tätigkeit der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigen würde.

Im Sinne des § 5 Absatz 2 IFG NRW stelle ich Ihnen, bezugnehmend auf Informationen die im Zuständigkeitsbereich des LKA NRW liegen, folgende Informationen entsprechend Ihrer Anfrage zur Verfügung:

Für den Begriff „Nafri-Delikte“ existiert keine landes- oder bundesweit abgestimmte Definition.

Dienstgebäude:  
Völklinger Str. 49, 40221  
Düsseldorf

Telefon +49 211-939-0  
Telefax +49 211-939-4519  
poststelle.lka@polizei.nrw.de  
www.polizei.nrw.de/lka

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 709  
Haltestelle:  
Georg-Schulhoff-Platz  
S-Bahnlinien S8, S11, S28  
Haltestelle: Völklinger Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
IBAN:  
DE 41300500000004100012  
BIC:  
WELADEDXXX

Zu dem Themenfeld „Nordafrikanische Tatverdächtige“ existieren in meinem Haus Unterlagen, die im Rahmen polizeilicher Ermittlungstätigkeiten herangezogen werden.

Diese Unterlagen sind gemäß § 7 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des MIK NRW zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung -VSA-)<sup>1</sup> als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, weil deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann. Somit sind die Voraussetzungen des § 6 Satz 1, lt. a) IFG NRW gegeben und ich kann Ihnen die Unterlagen nicht zur Verfügung stellen.

Eine Veröffentlichung hätte zur Folge, dass Ermittlungshandlungen oder -taktiken der Polizei bekannt würden und dies bei dem polizeilichen Gegenüber eine Änderung seiner Verhaltensweise nach sich ziehen könnte. Dies könnte zur Folge haben, dass es zu einer starken Beeinträchtigung der Ermittlungs- und Präventionsarbeit kommen könnte, wodurch die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht im vollen Umfang erfüllt bzw. erheblich erschwert werden würde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land Nordrhein-Westfalen zu richten. Die Klage ist beim

**Verwaltungsgericht Düsseldorf**  
**Bastionstr. 39**  
**40213 Düsseldorf**

entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO

---

<sup>1</sup> Vgl. Runderlass (RdErl. des MIK NRW vom 09.04.2001 (VI B 3/11))

VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung) einzureichen. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten dieser drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht haben, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

